

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Deutsch-spanische Studien / Estudios Hispano-Alemanes
an der Universität Regensburg**

Vom 26. Mai 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Deutsch-spanische Studien / Estudios Hispano-Alemanes an der Universität Regensburg vom 23. November 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 2014, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird das Wort „spanische“ durch das Wort „Spanische“ ersetzt.
2. Die Eingangsformel erhält folgende neue Fassung:
„Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 Satz 1 der Qualifikationsverordnung, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:“
3. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. In § 13 werden die Worte „chronisch kranker und behinderter Studierender“ durch die Worte „Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.
 - b. § 34 wird gestrichen.
4. Nach der Inhaltsübersicht und vor § 1 wird die Angabe „**I. Allgemeine Vorschriften**“ eingefügt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:
„2. bei Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-1) oder einer äquivalenten Prüfung; alternativ kann der Nachweis für Studierende, die an der Partneruniversität zum Studium zugelassen wurden und in einem höheren Semester innerhalb des gemeinsamen Studienprogramms an die Universität Regensburg kommen, über eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses erfolgen;“
 - b. In Nr. 3 werden die Worte „der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Deutsch-Spanische Studien / Estudios Hispano-Alemanes an der Universität Regensburg“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
6. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„²Den Studierenden wird empfohlen,
die zentrale Studienberatung insbesondere
- vor Aufnahme des Studiums,

- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,
die Fachstudienberatung insbesondere
- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.“

7. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Worte „Zentralen Prüfungssekretariat“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen (VL)

Übungen (Ü)

Kombination aus Vorlesungen mit Übungen (VL (mit Ü))

Seminare (Proseminare (PS), Seminare (S), Hauptseminare (HS))

Pflichtpraktika (Pr).“

b. Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„(2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 14 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind beliebig oft wiederholbar. ³Studienleistungen sind insbesondere Erfolgskontrollen wie Klausuren, Referate, Übungsaufgaben, Praktikumsberichte, Protokolle, Essays, Seminar- und Hausarbeiten, Projektarbeiten und regelmäßige Teilnahme.

(3) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Proseminaren, Hauptseminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der Module DSS-M02, DSS-M03 und DSS-M04 ist daher für jeweils Proseminare und Hauptseminare und im Rahmen des Moduls DSS-M05 für Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit regelmäßiger Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten gegenüber dem Leiter der Veranstaltung unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 26 Abs. 4) gelten entsprechend. ⁵Für importierte Module oder Lehrveranstaltungen (DSS-M06, DSS-M07, DSS-M07a-c) gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung.“

c. In Abs. 4 werden die Worte „bewertete Studienleistungen gemäß Abs. 2 Satz 4“ und das Komma gestrichen.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b. Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.

c. In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „darf“ durch das Wort „soll“ und das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

d. In Abs. 4 werden die Sätze 5 bis 7 mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

„⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Studiengangs oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.“

e. Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 3 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften“ eingefügt.

bb. In Satz 4 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.

10. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird am Satzende ein Punkt eingefügt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Zum Betreuer für die Bachelorarbeit können neben Hochschullehrern gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) auch die nach dem BayHSchG sowie nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 HSchPrüferV genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche Mitarbeiter der Universität Regensburg handeln. ³Ferner können die nach den entsprechenden Regelungen prüfungsbefugten Mitglieder der Universität Complutense, Madrid bestellt werden.“

b. In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Jahren“ durch das Wort „Jahre“ ersetzt.

12. In § 11 Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ und die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt und nach dem Wort „Mutterschutzgesetzes“ die Worte „vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

b. In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Atteste“ ein Komma und die Worte „in Zweifelfällen amtsärztliche Atteste“ und ein Komma eingefügt.

c. Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.“

d. In Abs. 4 wird das Wort „Die“ durch die Worte „Es wird empfohlen, die“ ersetzt und das Wort „sind“ gestrichen.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift werden die Worte „chronisch kranker und behinderter Studierender“ durch die Worte „Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.

b. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 werden die Worte „chronisch kranker und behinderter Studierender“ durch die Worte „Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.

bb. In Satz 2 wird das Wort „Macht“ durch das Wort „Weist“ und das Wort „glaubhaft“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

cc. In Satz 3 wird die Angabe „ggf.“ durch das Wort „das“ ersetzt.

c. Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

„(3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.

(4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.“

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa. In Nr. 1 wird am Satzende ein Punkt angefügt.

bb. Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

„2. das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module und zusätzlichen Studienleistungen (Freie Leistungspunkte) an der Universität Regensburg im Umfang von 110 LP:

- DSS-M01: Aufbaumodul Fremdsprache für DSS (Spanisch für deutsche Studierende, Deutsch für spanische Studierende) (8 LP)

(Voraussetzung: erfolgreiches Abschließen von Basismodul Erste Sprache),

- DSS-M04: Aufbaumodul Spanische Kulturwissenschaft für DSS (17 LP)

(Voraussetzung: erfolgreiches Abschließen von Basismodul Kulturwissenschaft),

- DSS-M05: Modul Interkulturelle Kommunikation für DSS (12 LP),

- DSS-M06: Aufbaumodul Gesellschaftswissenschaften für DSS (12 LP)

(Voraussetzung: erfolgreiches Abschließen von Basismodul Gesellschaftswissenschaften),

- DSS-M02: Aufbaumodul Spanische Sprachwissenschaft für DSS (17 LP)

(Voraussetzung: erfolgreiches Abschließen von Basismodul Sprachwissenschaft)

oder

DSS-M03: Aufbaumodul Spanische Literaturwissenschaft für DSS (17 LP)

(Voraussetzung: erfolgreiches Abschließen von Basismodul Literaturwissenschaft),

- DSS-M07: Basismodul Wirtschaftswissenschaften für DSS (12 LP)

oder

DSS-M07a: Basismodul Rechtswissenschaft für DSS - Grundlagen der modernen Rechtsordnung (13 LP)

oder

DSS-M07b: Basismodul Rechtswissenschaft für DSS - Einführung in das Zivilrecht (14 LP)

oder

DSS-M07c: Basismodul Rechtswissenschaft für DSS - Einführung in das Öffentliche Recht (20 LP)

(Voraussetzung jeweils: erfolgreiches Abschließen von Basismodul Rechtswissenschaften oder Basismodul Wirtschaftswissenschaften),

- DSS-M08: Praktikumsmodul für DSS (20 LP);

- zusätzliche Studienleistungen (Freie Leistungspunkte) bis zum Erreichen der erforderlichen 110 LP im Umfang von mindestens 12 bzw. 11, 10 oder 4 LP; der Umfang bemisst sich nach den erworbenen Leistungspunkten des jeweils gewählten Moduls (DSS-M07 bzw. DSS-M07a, b oder c);

zusätzliche Studienleistungen können beispielsweise im Bereich der ersten, zweiten oder einer weiteren Fremdsprache, durch weitere Lehrveranstaltungen aus dem Themenbereich eines Moduls oder entsprechende Veranstaltungen aus dem Kursangebot der Universität Regensburg, der Universidad Complutense Madrid oder der Virtuellen Hochschule Bayern erworben werden.“

- b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden nach dem Wort „Basismoduls“ die Worte „der Universidad Complutense Madrid“ eingefügt und das Wort „Aufbaumodule“ durch die Worte „Module der Universität Regensburg“ ersetzt.
 - bb. Satz 4 wird gestrichen.
 - cc. Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 4 und 5.
 - dd. Satz 5 (neu) erhält folgende neue Fassung:
 - „⁵Im Modul DSS-M07 ist die Abfolge der einzelnen Bestandteile des Moduls von den Modulbeschreibungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vorgegeben.“

16. In § 15 wird die Satznummerierung gestrichen.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2“ sowie nach der Angabe „Art. 47 Abs. 3 Satz 1“ jeweils die Angabe „BayHSchG“ eingefügt.
- b. In Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Art. 56 Abs. 6 Nr. 3“ die Angabe „BayHSchG“ eingefügt.
- c. Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
 - „(4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.“

18. § 17 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 werden nach dem Wort „Bachelorarbeit“ die Worte „gemäß § 21“ eingefügt.
- b. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ergebnis“ durch die Worte „Ergebnisse nach Maßgabe von § 28“ und das Wort „eingeht“ durch das Wort „eingehen“ ersetzt.
- c. In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.

19. In § 18 Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„²Wiederholungsprüfungen finden in der Regel im auf die Erstprüfung folgenden Semester statt.“

20. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 werden die Worte „Seminar- und“ sowie die Worte „oder Berichten“ gestrichen und das Komma nach dem Wort „Klausuren“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „180“ ersetzt.

- bb. Ein neuer Satz 5 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:
 „⁵Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden zulässig.“
- c. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und es wird Absatz 3 mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:
 „(3) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, soll diese einen Umfang von ca. 10 Seiten (Proseminar, Vorlesung) bzw. von ca. 15 Seiten (Seminar) bzw. von ca. 20 Seiten (Hauptseminar) (ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis etc.) aufweisen.“
- d. In Abs. 4 (neu) Satz 1 wird vor dem Wort „bewertet“ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.
- e. Ein neuer Abs. 5 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:
 „(5) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴E-Klausuren werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen erarbeitet. ⁵Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:
- Freitextaufgaben,
 - Lückentexte,
 - Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
 - Fehlertextaufgaben,
 - Textteilmengenaufgaben,
 - ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen.
- ⁶Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateupload ist möglich. ⁷Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. ⁸Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁹Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ¹⁰Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. ¹¹Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. ¹²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.“

21. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa. Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu Sätzen 2 und 3 und ein neuer Satz 1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:
 „¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.“
- bb. In Satz 3 (neu) wird die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
- b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 werden die Worte „der Prüfer“ durch die Worte „des Prüfers“ ersetzt.
- bb. In Satz 2 werden die Worte „den Prüfern“ durch die Worte „dem Prüfer“ ersetzt.

cc. In Satz 3 werden die Worte „von den Prüfern oder“ gestrichen und das Wort „vom“ durch die Worte „von dem“ ersetzt.

22. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe zwei Monate nicht überschreiten. ²Themenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 23 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁵Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 23 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁶Der schriftliche Antrag ist vom Kandidaten unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. ⁸Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ⁹Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“
- b. In Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Version“ der Klammerzusatz „(pdf-Datei)“ eingefügt.
- c. In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Themensteller“ durch das Wort „Betreuer“ ersetzt.

23. § 22 wird wie folgt geändert

- a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch das Wort „Prüfungssekretariat“ ersetzt.
 - bb. In Satz 3 wird nach dem Wort „bereits“ das Wort „eine“ durch das Wort „die“ und werden die Worte „gewählten Studiengang“ durch die Worte „Fach Deutsch-Spanische Studien/Estudios Hispano-Alemanes“ ersetzt.
- b. In Abs. 3 wird am Satzende ein Punkt eingefügt.

24. § 23 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 4 und werden zwei neue Sätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„²Die Gründe sind vom Kandidaten unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.“
- b. Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 25 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.“
- c. In Abs. 3 wird die Satznummerierung gestrichen.

25. § 24 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „gestuft“ durch die Worte „erhöht oder verringert“ ersetzt.
- b. In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „vorsehen“ ein Semikolon und die Worte „§ 28 Abs. 2 bleibt unberührt“ eingefügt.

- c. In Abs. 5 wird das Wort „Prüfungsverarbeitungsprogramm“ durch das Wort „Prüfungsverwaltungssystem“ ersetzt.
- d. Es wird ein neuer Abs. 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 „(6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.“

26. § 25 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und die Worte „bei Veranstaltungen, die importierte Module der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften betreffen, gelten deren Regelungen“ eingefügt.
 - bb. In Satz 3 werden nach dem Wort „wird“ ein Semikolon und die Worte „§ 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend“ eingefügt.
 - cc. Satz 4 erhält folgende neue Fassung:
 „⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.“
 - ee. Satz 5 wird gestrichen.
- b. In Abs. 2 wird das Wort „muss“ durch die Worte „erfolgt in der Regel“ ersetzt und das Wort „erfolgen“ gestrichen.
- c. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird vor dem Wort „bewertet“ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt und nach dem Wort „bewertet“ das Komma gestrichen.
 - bb. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
 „²Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 23 eingehalten werden können.“
 - cc. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und es wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 „³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.“

27. § 27 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 „³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer erfolgen.“
- b. In Abs. 2 werden das Wort „Tritt“ durch das Wort „Erklärt“ und die Worte „ohne triftige Gründe“ durch die Worte „aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt“ ersetzt, das Wort „zurück“ gestrichen sowie vor dem Wort „bewertet“ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.
- c. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Worte „glaubhaft zu machen“ durch das Wort „nachzuweisen“ ersetzt.
 - bb. In Satz 5 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „sich“ eingefügt und die Worte „die Teilnahme an der Prüfung beantragen“ durch die Worte „für die Prüfung anmelden“ ersetzt.
- d. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird vor dem Wort „bewertet“ der Klammerzusatz „(6,0)“ eingefügt.
 - bb. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4 und es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden.“

cc. In Satz 3 (neu) werden vor dem Wort „schwerwiegenden“ die Worte „wiederholen oder“ und nach den Worten „und so“ die Worte „nach Maßgabe von § 28“ eingefügt.

dd. In Satz 4 (neu) wird vor dem Wort „bewertet“ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.

ee. Es wird ein neuer Satz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„⁵Die Sätze 1 und 3 gelten für Anrechnungen nach § 16 entsprechend.“

e. In Abs. 5 Satz 2 werden nach den Worten „und so“ die Worte „nach Maßgabe von § 28“ eingefügt.

f. Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 6 Satz 1 und ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt: „²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.“

28. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a. Die Satznummerierung wird gestrichen.

b. In Nr. 1 wird das Wort „Gleich“ durch das Wort „gleich“ ersetzt.

c. Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

„2. gleich gewichtete Durchschnittsnote der Module

DSS-M01: Aufbaumodul Fremdsprache für DSS,

DSS-M05: Modul Interkulturelle Kommunikation für DSS,

DSS-M06: Aufbaumodul Gesellschaftswissenschaften für DSS,

DSS-M02: Aufbaumodul Spanische Sprachwissenschaft für DSS

oder

DSS-M03: Aufbaumodul Spanische Literaturwissenschaft für DSS,

DSS-M07: Basismodul Wirtschaftswissenschaften für DSS

oder

DSS-M07a-c: eines der Basismodule Rechtswissenschaft für DSS

25 %“

29. § 29 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Hat der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie die Gesamtnote aufgeführt sind.“

bb. In Satz 4 werden die Worte „Dem Zeugnis wird“ durch die Worte „Der Kandidat erhält zudem“ ersetzt, nach dem Wort „Übersetzung“ die Worte „und eine spanischsprachige Version des Zeugnisses“ eingefügt und das Wort „beigefügt“ gestrichen.

cc. In Satz 5 werden die Worte „dem Zeugnis“ durch die Worte „den Zeugnissen“ ersetzt.

b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 werden die Worte „Gleichzeitig mit dem Zeugnis“ durch die Worte „Zusätzlich zu den Zeugnissen“ und das Wort „werrden“ durch das Wort „werden“ ersetzt sowie die Worte „in deutscher und spanischer Sprache ausgefertigte“ gestrichen.

bb. Es wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.“

c. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 werden die Worte „Das Zeugnis wird“ durch die Worte „Die Zeugnisse werden“ und die Worte „betreffenden Fakultät“ durch die Worte „Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften“ ersetzt.

bb. In Satz 2 werden die Worte „Beide Dokumente“ durch die Worte „Die Zeugnisse und die Urkunde“ ersetzt.

- d. Es wird ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„(4) ¹Zusätzlich zu den Zeugnissen wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 25 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.“

30. Nach § 33 wird eine Anlage mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

„Anlage

Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Der Bachelorstudiengang Deutsch-Spanische Studien / Estudios Hispano-Alemanes (Studiengang) setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 oder Art. 45 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der studienangenspezifischen Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus. ²Das Studium findet in den ersten vier Semestern ausschließlich an unterschiedlichen Fakultäten der spanischen Partneruniversität statt; aus diesem Grunde erfordert es für deutsche Bewerber angemessene sprachliche und landeskundliche Kenntnisse sowie ein ausreichendes Maß an interkultureller Kompetenz. ³Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob die in Satz 2 genannten Fähigkeiten in ausreichendem Maße zur Bewältigung der besonderen Anforderungen des Studiums vorliegen. ⁴Die nachfolgenden Regelungen zur Feststellung der Eignung gelten für Bewerbungen an der Universität Regensburg; für Bewerbungen an der Partneruniversität gelten deren Bestimmungen.

§ 2 Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung wird einmal jährlich im Sommersemester für das folgende Wintersemester durchgeführt.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind für das jeweils folgende Wintersemester nur auf elektronischem Weg bis zum 30. Juni (Ausschlussfrist) an das Institut für Romanistik, Lehrstuhl Romanische Literaturwissenschaft, Schwerpunkt Frankreich und Spanien zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife in einfacher Kopie;

kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisherigen schulischen Prüfungen (Halbjahresleistungen) sowie die bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Gesamtnote vorzulegen; das Abschlusszeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzuweisen;

- b) tabellarischer chronologischer Lebenslauf mit eigenhändiger Unterschrift;
 - c) gegebenenfalls Nachweis über absolvierte Praktika, Auslandsaufenthalte oder vergleichbare Aktivitäten;
 - d) gegebenenfalls Nachweis über vorliegende muttersprachliche Spanischkenntnisse oder außerschulische Sprachzertifikate auf dem Niveau von mindestens B2.
- (4) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine in der Regel binationale Auswahlkommission gebildet. ²Sie besteht aus zwei Professoren und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Regensburg sowie fakultativ einem beratenden Mitglied der spanischen Partneruniversität. ³Die Mitglieder müssen für ein Fach aus dem Fächerkatalog des Studiengangs wissenschaftlich vertreten; sie werden vom Institut für Romanistik der Universität Regensburg bestellt. ⁴Das Institut bestimmt zugleich den Vorsitzenden der Auswahlkommission, seine Stellvertretung und ein Ersatzmitglied. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Vorsitzende der Auswahlkommission erlässt die erforderlichen Bescheide.

§ 4 Kriterien und Bewertung, Versäumnis und Rücktritt

- (1) Für die Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien gemäß Art. 44 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG festgelegt:
- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bzw. der bisherigen schulischen Prüfungen (Halbjahresleistungen),
 - b) schriftlicher Test,
 - c) Auswahlgespräch,
 - d) Einzelnote der Hochschulzugangsberechtigung bzw. der Note der letzten Halbjahresleistung im Fach Spanisch und/oder einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder muttersprachliche Spanischkenntnisse.
- (2) ¹Für die in Abs. 1 genannten Kriterien können jeweils maximal 15 Punkte vergeben werden. ²Die Bewertung der Note der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach folgendem Punkteschlüssel:

| Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung | Zu vergebende Punktezahl |
|--|--------------------------|
| 1,0 | 15 |
| 1,1 | 14 |
| 1,2 bis 1,3 | 13 |
| 1,4 bis 1,5 | 12 |
| 1,6 bis 1,7 | 11 |

| | |
|-------------|----|
| 1,8 bis 1,9 | 10 |
| 2,0 bis 2,1 | 9 |
| 2,2 bis 2,3 | 8 |
| 2,4 bis 2,5 | 7 |
| 2,6 bis 2,7 | 6 |
| 2,8 bis 2,9 | 5 |
| 3,0 bis 3,1 | 4 |
| 3,2 bis 3,3 | 3 |
| 3,4 bis 3,5 | 2 |
| 3,6 | 1 |
| 3,7 | 0 |

³Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 Buchst. b) und c) erfolgt nach näherer Maßgabe von §§ 5 und 6. ⁴Für Leistungen gemäß Abs. 1 Buchst. d) können insgesamt 15 Bonuspunkte ergeben werden; die Verrechnung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2.

- (3) ¹Termin und Ort für den schriftlichen Test sowie das Auswahlgespräch werden den Bewerbern spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich mitgeteilt. ²Erscheint der Bewerber ohne triftige Gründe nicht zum festgesetzten Termin für den an einem Tag stattfindenden schriftlichen Test und das Auswahlgespräch oder tritt er nach Beginn des schriftlichen Tests oder des Auswahlgesprächs ohne triftige Gründe zurück, gilt er als nicht geeignet. ³Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Auswahlkommission unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden; bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Erkennt der Vorsitzende der Auswahlkommission die Gründe an, wird der Bewerber auf Antrag zum folgenden Termin zugelassen.

§ 5 Schriftlicher Test

- (1) Im schriftlichen Test mit einer Dauer von 60 Minuten wird überprüft, ob der Bewerber über schriftsprachliche und landeskundliche Kenntnisse auf einem Niveau verfügt, die es ermöglichen,
- a) wesentliche Studieninhalte in spanischer Sprache auf einem für das Erreichen der formulierten Lernziele erforderlichen Niveau zu erfassen,
 - b) die geforderten Studienleistungen in spanischer Sprache zu erbringen,
 - c) die geforderten studienbegleitenden Prüfungen in spanischer Sprache antreten zu können sowie
 - d) an der Partneruniversität notwendige studienleitende Maßnahmen selbstorganisiert durchführen zu können.
- (2) Der schriftliche Test besteht aus
- a) einem allgemeinen Fragenteil zur spanischen Kultur,
 - b) einem Grammatikteil sowie
 - c) einem 100 bis 120 Wörter umfassenden Essay in spanischer Sprache über ein Thema mit Bezug zu Spanien zur Überprüfung der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit.
- (3) ¹Die in Abs. 2 genannten Gegenstände des Tests werden von der Auswahlkommission unter Berücksichtigung der in Abs. 1 genannten Anforderungen mit jeweils 0 bis 15 Punkten bewertet.

²Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den jeweiligen Teilen ermittelten Punktwerte.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) Im Auswahlgespräch mit einer Dauer von 20 Minuten werden in Bezug auf die in § 5 Abs. 1 genannten Anforderungen die mündlichen Sprachkenntnisse sowie die interkulturelle Kompetenz des Bewerbers überprüft.
- (2) ¹Das Auswahlgespräch wird von einem Mitglied der Auswahlkommission und einem Beisitzer, der eines der im Fächerkatalog des Studiengangs angebotenen Fächer vertritt, als Einzel- oder Gruppengespräch mit bis zu drei Bewerbern durchgeführt; es erfolgt in spanischer Sprache. ²In geeigneten Fällen kann das Auswahlgespräch auch in elektronischer Form (Videokonferenz) durchgeführt werden. ³Im Gespräch wird ein Spanien oder den hispanischen Kulturkreis betreffendes gesellschafts- und/oder tagespolitisches Thema diskutiert. ⁴Dabei werden anhand der folgenden näher spezifizierten Kriterien insbesondere die sprachliche Ausdrucksfähigkeit sowie die Fähigkeit im Umgang mit kulturspezifischen Anforderungen überprüft:
 - a) Mündliche Sprachkenntnisse:
 - aa) Sprachverständnis: Beantwortung von Fragen zur deutschen und/oder spanischen Kunst und Literatur sowie deutschen und/oder hispanischen Gesellschaft, Politik und Wirtschaft
 - bb) sprachliche Ausdrucksfähigkeit: Diskussion eines tagesaktuellen Themas aus den Bereichen der deutschen und/oder spanischen Kunst und Literatur sowie Gesellschaft, Politik und Wirtschaft
 - b) Interkulturelle Kompetenz:
 - aa) Theoriewissen zur interkulturellen Thematik (deutsche und spanische Kulturstandards; Klischee vs. Kulturstandard; Fremdbild/Selbstbild; wesentliche Kulturunterschiede)
 - bb) Problembewusstsein für interkulturelle Unterschiede:
 - Fähigkeit zum Erkennen kritischer interkultureller Interaktionssituationen (Analyse eines Fallbeispiels, Schilderung eigener Erfahrungen)
 - Fähigkeit zur selbstständigen Reflexion kritischer interkultureller Interaktionssituationen (Diskussion einer problematischen Situation, Aufzeigen von Problemlösemöglichkeiten)
- (3) ¹Die mündlichen Sprachkenntnisse, die landeskundlichen Kenntnisse sowie die interkulturelle Kompetenz des Bewerbers werden von der Auswahlkommission unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 1 genannten Anforderungen mit jeweils 0 bis 15 Punkten bewertet. ²Das Gesamtergebnis des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den jeweiligen Bereichen ermittelten Punktwerte.
- (4) Über das Auswahlgespräch ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand, Ergebnis sowie Beurteilungs- und Bewertungskriterien des Auswahlgesprächs, die Namen des Kommissionsmitglieds, des Beisitzers und des Bewerbers; es ist vom prüfenden Kommissionsmitglied und dem Beisitzer zu unterzeichnen.

§ 7 Feststellung der Eignung

- (1) ¹Für die Feststellung der Eignung wird ein Durchschnittswert der im Eignungsfeststellungsverfahren erreichten Punktwerte für die in § 4 Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Kriterien mit folgender Gewichtung gebildet:
- a) Hochschulzugangsberechtigung 5-fach,
 - b) schriftlicher Test 2-fach,
 - c) Auswahlgespräch 3-fach.
- ²Gegebenenfalls vergebene Bonuspunkte (§ 4 Abs. 2 Satz 4) werden mit dem gemäß Satz 1 erreichten Punktedurchschnitt addiert.
- (2) Bewerber mit einem erreichten Gesamtpunktwert von 90 oder besser (maximal 150) gelten als geeignet; Bewerber mit einem geringeren Ergebnis gelten als nicht geeignet.

§ 8 Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird den Bewerbern durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.
- (2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei Immatrikulation im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Studiengang vorbehaltlich des Nichtvorliegens von Immatrikulationshindernissen erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Wiederholung

Abgelehnte Bewerber können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.“

§ 2

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle bereits immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 19. Mai 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 26. Mai 2021.

Regensburg, den 26. Mai 2021
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 26. Mai 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Mai 2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Mai 2021.